

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 627/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Miria K o [REDACTED] geb. Dr. [REDACTED],
[REDACTED] Kor [REDACTED] Kl [REDACTED], [REDACTED] (B [REDACTED]),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Offerdingen, Dr. Graf, von der Mühlen und Sorn in der Sitzung vom 19. Dezember 1968 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Juli 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und anlagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Schluss

Es bedarf keiner Entscheidung der Frage, ob das Berufungsgericht die Anspruchsveransetzungen des § 160 ZPO zu Recht verneint hat. Denn das Berufungsgericht hat das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts auch aus medizinischen Gründen bestätigt. Diese Erwägungen tragen die Entscheidung. Sie beruhen auf einer Tatsachewürdigung, die keinen Rechtsfehler erkennen läßt und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsgericht hat seine Auffassung, daß ein Ursachenzusammenhang zwischen der Verfolgung der Klägerin und ihren Gesundheitsschäden nicht wahrscheinlich ist, auf die Gutachten der Sachverständigen Dr. Stienlet, Dr. K. und Dr. J. gestützt, sich aber auch mit dem von der Klägerin vorgelegten Privatgutachten des Sachverständigen Dr. S. und mit dem von der Klägerin vorgelegten ärztlichen Zeugnissen sowie den Behauptungen dieser Ärzte auseinandergesetzt. Diese Würdigung läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Die Entscheidung darüber, welchen Gutachten der Vorrang zu geben

77+

- 3 -

ist, liegt in Ermessens- und Verantwortungsbereich des Tatrichters. Dasselbe gilt von der Entscheidung über die Einholung eines Obergutachtens. Die Voraussetzungen, unter denen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausnahmsweise die Einholung eines weiteren Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens geboten ist, liegen hier ersichtlich nicht vor. Gegen die Verwertung der tatsächlichen Stellungnahmen der Behördengutachter Dr. K. und Dr. J. bestehen keine Bedenken (BGR RsW 1967, 426 Nr. 38 und 1968, 327 Nr. 25). Das angefochtene Urteil weicht somit nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BEO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEO zurückgewiesen werden.

Hai

Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS